

# RS Vwgh 1990/6/12 89/11/0218

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

43/01 Wehrrecht allgemein

44 Zivildienst

## Norm

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

WehrG 1978 §36 Abs2;

ZDG 1986 §9 Abs1;

## Rechtssatz

Durch § 9 Abs 1 ZDG wird kein subjektives Recht des Zivildienstpflchtigen, zu einer bestimmten Dienstleistung (nicht) verpflichtet zu werden, begründet, wie auch durch § 36 Abs 2 WehrG 1978 kein entsprechendes Recht des Wehrpflichtigen entsteht. Daher fehlt sowohl den behaupteten Begründungsmängeln betreffend die Fähigkeiten des Zivildienstpflchtigen als auch der behaupteten Nichteignung zu bestimmten Tätigkeiten die Relevanz iSd § 42 Abs 2 Z 3 VwGG.

## Schlagworte

Begründung Begründungsmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989110218.X01

## Im RIS seit

12.06.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)